

den Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtags findet sich nur die Angabe von 6 — 800 Chausseewärtern.

Referent **Kasten** erwiedert hierauf, daß diese Angabe allerdings aus den Protokollen der I. Kammer entnommen sei.

Abg. **Koch**: Ich wollte mir nur die Frage erlauben; ob die Chausseewärter auf Lebenszeit angestellt werden?

Referent **Kasten**: So viel ich weiß, werden die Chausseewärter nicht auf Lebenszeit, sondern auf Widerruf angestellt und können zu jeder Zeit entlassen werden.

Staatsminister v. **Beschau**: Die Chausseewärter werden nicht auf Lebenszeit angestellt, sondern sie können, sobald man mit ihren Dienstleistungen nicht zufrieden ist, entlassen werden.

Präsident: Ich würde also die Frage zu stellen haben: Ob die Kammer dem Gutachten der Deputation, welches dahin geht, die Bittsteller, nach dem Beschlusse der I. Kammer, ebenfalls abzuweisen, beistimme? Wird einstimmig bejaht.

Es wird hierauf zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung geschritten, das Verlesen des Berichts derselben Deputation über eine von Joh. Gotthelf August Meyer in Freiberg unter dem 25. December 1836 eingereichte Schrift: gerügte Mängel in dem unterm 26. October 1834 erlassenen Militairgesetz betreffend.

Der Abg. **Kasten** wird, da der Abg. **Hänischel** aus Königstein als diesfälliger Referent nicht zugegen war, ersucht, das Referat zu übernehmen. Derselbe trägt den erwähnten Bericht vor:

Der Petent hebt zwei Gebrechen hervor, von welchen der Mittelstand durch das angezogene Gesetz besonders betroffen werde, 1. die Bezahlung eines Einstandsquantum für jeden Mann, den das Loos zur Militairpflicht bestimmt, 2. die in diesem Gesetz bestimmte sechsjährige Dienstzeit. Der Petent schlägt vor, die Dienstzeit auf Ein höchstens Zwei Jahre zu beschränken, und spricht den Wunsch aus: daß dieser Gegenstand Anklang finde und Veranlassung zur Berathung gebe.

So wenig, lautet das Gutachten, die Deputation diese Ansichten in ihrem ganzen Umfange theilen, so wenig sie verkennen konnte, daß allgemeine Gesetze für den Einen bald mehr bald weniger drückend sein müssen, und daß durch das erlassene Militairgesetz der Stand des Handels und derer, die sich den Studien widmen, weit härter betroffen werde, so wenig vermochte sie schon jetzt die Abänderung eines Gesetzes zu beantragen, das vor wenigen Jahren erlassen noch zur Zeit in seinen Folgen nicht hinlänglich beurtheilt werden kann; sie glaubt daher ihren Antrag dahin stellen zu müssen: „daß die Kammer sich noch zur Zeit nicht bewogen fühlen könne, auf Abänderung dieses Gesetzes anzutragen,“ es jedoch zugleich derselben anheim geben zu dürfen, die vorliegende Petition in Hinsicht auf das zur Sprache gebrachte Einstandsquantum der zweiten Deputation zu überweisen, um theils über die eingezahlten Summen, theils über deren Verwendung bei Vorlage des Budgets noch nähere Kenntniß zu erlangen.

Der Präsident stellt die Frage: Ob die Kammer die sofortige Berathung dieses Gegenstandes wünsche? Wird genehmigt.

Staatsminister v. **Beschau**: Da diese hier gewünschten

Notizen, einem frühern Antrage der Kammer zufolge, alljährlich in öffentlichen Blättern, namentlich in der Leipziger Zeitung erscheinen, wo die Summe der Einstandsgelder, die Namen der Einsteher und Einsteller und die sonst nöthigen Angaben enthalten sind, so dürfte der Antrag sich erledigen.

Abg. **D. Schröder**: Ich glaube, daß der Schlufantrag der Deputation sich dadurch erledigen dürfte. Bei der Vorlage des Budgets würde nicht darauf zurückzukommen sein, denn diese Einstandsgelder hängen mit dem Budget im geringsten nicht zusammen. Man würde sich lediglich auf die Mittheilung in der Leipziger Zeitung beschränken können, wo die Einnahme, wie sie verwendet wird, wer sie gezahlt und wer sie empfangen hat, enthalten ist.

Referent **Kasten**: Ich bin für meine Person der Meinung, daß nach der Auskunft, wie sie von dem Hrn. Staatsminister gegeben worden ist, dieser letzte Antrag auf sich beruhen könne. Die Deputation glaubte, daß von Seiten der hohen Staatsregierung auch hierüber Etwas der Kammer vorgelegt werden würde, oder daß die Finanz-Deputation bei Prüfung des Budgets Veranlassung finden dürfte, sich Kenntniß hierüber zu verschaffen.

Staatsminister v. **Beschau**: Ich muß bestätigen, was der Abg. **D. Schröder** bemerkte, daß, wenn irgend eine Vorlage von Nutzen sein könnte, diese nicht bei der Finanz- sondern nur bei der I. Deputation einzugeben wäre. Sie hat dieses Gesetz berathen, und es könnte den Zweck haben, sich von dem Erfolg in einem der wichtigsten Punkte zu unterrichten. Es sind allerdings seit jener Zeit gegen 200,000 Thaler eingenommen und an Stellvertreter ausgegeben worden. Der Betrag war das erste Jahr über 60,000 Thlr., das nächste Jahr 50,000 Thlr. und in dem vergangenen ungefähr 40,000 Thlr. Diese sämtlichen Gelder sind an Stellvertreter bezahlt worden, und der Gegenstand gehört daher keineswegs zur Finanz-Deputation, da diese Gelder mit den Staatskassen nicht in Verbindung kommen.

Der Präsident stellt hierauf die Frage an die Kammer: Ob sie mit der Deputation einverstanden, daß auf eine Abänderung des Gesetzes nicht anzutragen sei? Es geschieht einstimmig. Die 2. Frage dagegen: Ob die Kammer nach den gegebenen Erläuterungen gemeint sei, über die eingezahlten Summen und deren Verwendung beim Budget noch einige Kenntniß zu nehmen und diesen Gegenstand an die 2. Deputation zu überweisen? wird mit 47 gegen 17 Stimmen verneint.

Der 3. auf der Tagesordnung befindliche Gegenstand: die Petition des verabschiedeten Oberappellatordogler zu Bittau um Intercession für Erhöhung seiner Militairpension betreffend, wird vom

Referent Abg. **Wieland** vorgetragen:

Die Deputation hat das Gesuch des Beschwerdeführers im Wesentlichen in folgender Art zu begutachten gehabt. Zuvörderst fand sie dasselbe nach den Vorschriften der provisori-